

allgemein anerkannt, gute Gedichte nach dem Kennerurtheil des Cäsar gemacht habe. Oder wenn ich, ein ehrenwerter Charakter, einen Lumpen angebellt habe. Dann wird das *bonum carmen*, so antwortet Trebatius, die vorzügliche Züchtigung, bei dem Richter und allgemein zustimmende Heiterkeit erregen. Keiner wird dich bestrafen können. Das Lachen gilt als Busse für die Schmähung; du selbst wirst straffrei ausgehen¹.

Natürlich darf man die Sache nicht pressen und einwenden, die Busse sei ja an den Kläger zu zahlen gewesen, das Lachen hätte ihn doch nicht befriedigt. Derartige dichterische Freiheit ist gewiss nichts auffallendes. Die Prozessverhandlung nimmt ein natürliches, ungekünsteltes Ende; der Schluss der Satire ist amüsant und witzig, würdig unseres Horaz.

Sulzbach an der Saar. Friedrich von Velsen.

Zu Valerius Flaccus

Zwei Fragen über die handschriftliche Ueberlieferung der *Argonautica* des Valerius Flaccus sind noch immer Gegenstand lebhafter Controverse, die Frage nach dem Werthe der Handschrift Carrions und die nach dem Verhältniss des Sangallensis zum Vaticanus. Wenigstens die letztere Frage lässt sich zu sicherer Entscheidung bringen. Nach Thilo, dem Schenkl, Bährens und jüngst in eingehender Erörterung Samuelsson *Eranos* VI S. 79 ff. gefolgt sind, war der Sangallensis eine Abschrift des Vaticanus, nach *Clark Classical review* XIII S. 124 und dem letzten Herausgeber Giarratano stammte er aus einer verlorenen dem Vaticanus sehr ähnlichen Handschrift. Giarratano beruft sich ua. darauf, dass im Sangallensis nach dem Zeugniss aller Copien die Verse I 393—442 gefehlt haben; der Grund des Ausfalls liege ohne Zweifel darin, dass die Verse in der Vorlage des Sangallensis ein Blatt oder zwei Seiten füllten. Dass dies aber im Vaticanus nicht der Fall war, weisen die genauen Angaben Thilos über die Zeilenzahlen seiner Blätter aus. Samuelsson wendet dagegen ein, das Blatt könne ebensogut im Sangallensis ausgefallen sein, bevor die erhaltenen Abschriften von ihm genommen wurden. Die abstracte Möglichkeit ist zuzugeben, aber sie widerlegt sich gerade durch die Tatsache, die für Thilo und Samuelsson den Hauptbeweis für die Abhängigkeit des Sangallensis vom Vaticanus bildet. Im letzteren sind die Verse II 213—262 zweimal geschrieben, das erste Mal ohne V. 240, aber mit V. 241, das zweite Mal ohne diesen, aber mit jenem Vers. Mit der ersten Schreibung stimmt genau der Sangallensis, auch in den Varianten V. 237 und 239. *Nimirum is qui Sangallensem exaravit noluit alteram scripturam*

¹ Dass im Falle der Zahlung der Busse vor Verurtheilung keine Bestrafung erfolgte, ergibt Gellius 20, 1, 13 vgl. Mommsen *Strafrecht* 905.

comparare cum priore, sed hanc transcripsisse satis habuit, sagt Thilo p. LXIX und ebenso Samuelsson. Und Recht hat letzterer unzweifelhaft gegenüber Clark, der mit Zustimmung von Bury und Giarratano die Auskunft suchte, die Wiederholung der Verse habe sich schon in dem gemeinsamen Originale des Vaticanus und Sangallensis gefunden. Allein dieser Auskunft bedarf es garnicht. Am leichtesten erklärlich ist die Dublette doch unter der Voraussetzung, dass die Verse gerade zwei Seiten der Vorlage füllten; standen sie auf der Rückseite des einen und der Vorderseite des anderen Blattes, so konnte der gedankenlose Abschreiber am ersten dazu kommen, sie zweimal zu copieren. Also wird im Originale des Vaticanus jede Seite 25 Zeilen gehabt haben, genau so viel, wie wir vorher für das Original des Sangallensis fanden. Will man diese Uebereinstimmung nicht einem ganz wunderbaren Zufalle zuschreiben, so ist die Vorlage beider Handschriften die gleiche gewesen. Die Verse I 443—II 212 füllen genau 25 Seiten zu 25 Zeilen, wenn wir auf die Ueberschrift des zweiten Buchs und bezw. die subscriptio des ersten 4 Zeilen rechnen. Etwas mehr Raum, nämlich von 8 Zeilen, nahm billiger Weise die Aufschrift des Werkes in Anspruch, sodass mit I 393 Blatt 9 anhub, das entweder von dem Schreiber des Sangallensis überschlagen wurde oder ausgefallen war, nachdem der Vaticanus abgeschrieben war.

Auf die weiteren Erörterungen von Thilo und Samuelsson einzugehen, ist nun nicht mehr nöthig. Sie können nur beweisen, dass bei den geringen Differenzen des Sangallensis vom Vaticanus der erstere aus letzterem geflossen sein kann, keineswegs aber, dass er aus ihm stammen muss und nicht vielmehr eine Copie des gemeinsamen Originales ist.

Leipzig.

J. H. Lipsius.

Q. Curtius über den indischen Kalender

Q. Curtius sagt VIII, 9, 35 f. über den indischen Kalender: 'Menses in quinos denos discipserunt dies, anni plena spatia servantur. Lunae cursu notant tempora, non, ut plerique, cum orbem sidus implevit, sed cum se curvare coepit in cornua, et idcirco breviores habent menses, qui spatium eorum ad hunc lunae modum dirigunt.' Curtius ist bekanntlich in geographischen und ethnographischen Dingen ein recht zuverlässiger Schriftsteller, und seine dahin einschlagenden Angaben verdienen nicht nur Beachtung, sondern vor Allem eine scharfe Interpretation, die einen verständigen und verständlichen Sinn voraussetzt. Unsere Stelle macht den Auslegern viel Schwierigkeiten; 'seltsam' nennt sie Vogel. Zuletzt ist sie von Adolf Richter in seinem an mannigfaltiger Belehrung reichen 'Kalender, ein Zeit- und Himmelsweiser für Riga' für 1907 S. 229 behandelt worden, wo man auch eine klare und, soweit das in solchen Dingen möglich ist, gemeinver-